

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1759, 14/2628

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Presse (BayPrG) – BayRS 2250-1-I – wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Bayerisches Pressegesetz (BayPrG)“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt.“
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„sofern er nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“
4. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt.“

5. § 14 Buchst. e wird aufgehoben; der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) ¹Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Taten, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. ²Dies gilt nicht für Taten

1. nach §§ 130, 131, § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und
2. nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und § 20 des Vereinsgesetzes, die mittels eines nichtperiodischen Druckwerks begangen werden.

(2) Die Verfolgung der in § 13 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) ¹Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. ²Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.“

7. In § 19 wird das Wort „Nachrichtendienste“ durch die Worte „Nachrichtenagenturen, Pressebüros und ähnliche Unternehmen“ ersetzt.
8. § 20 wird aufgehoben.
9. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. 3) sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

§ 2

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; sein letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sofern sie nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“

2. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

¹Für die Verjährung der Verfolgung von in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG). ²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

§ 3

In das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S) wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a
Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) sinngemäß. ²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

§ 4

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Pressegesetz neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragraphen durch eine Gliederung in Artikel mit neuer Folge zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt ist, die bisherigen Vorschriften.

Der Präsident:

Böhm